

SLOT 3 – BEGINN 16:30 UHR

Update ESG/Nachhaltigkeit, CSRD-Reporting und Investor Relations

Agenda

Keynote von Mathias Pianowski, Head of Sustainability Research, ÖKOWORLD

- 1 | Nachhaltiges Wirtschaften: zentrale Managementaufgabe auf C-Level
- 2 | „Sustainability“ im Regulierungsdschungel / Gesetzliche und regulatorische Einordnung – Status Quo
- 3 | CSRD-Reporting – auf was sich Unternehmen einstellen müssen: Exemplarischer Prozess und Timeline
- 4 | Wesentlichkeitsanalyse als „Fundament“ des CSRD-Reportings – Handlungsempfehlungen aus der Praxis
- 5 | Identifizierung und Sammlung von Nachhaltigkeits-Daten: wesentliche Herausforderung der CSRD-Berichterstattung
- 6 | Relevanz und Chancen der Nachhaltigkeitsberichterstattung



1 | Nachhaltiges Wirtschaften: zentrale Managementaufgabe auf C-Level

Nachhaltiges Wirtschaften



The European Green Deal – Ziel: „Klimaneutralität 2050“ und Förderung des nachhaltigen Wachstums



„Sustainable Finance“
Lenkung von Investitionen in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

CSRD
EU-Taxonomie
SFDR... Teil des Sustainable Finance Frameworks

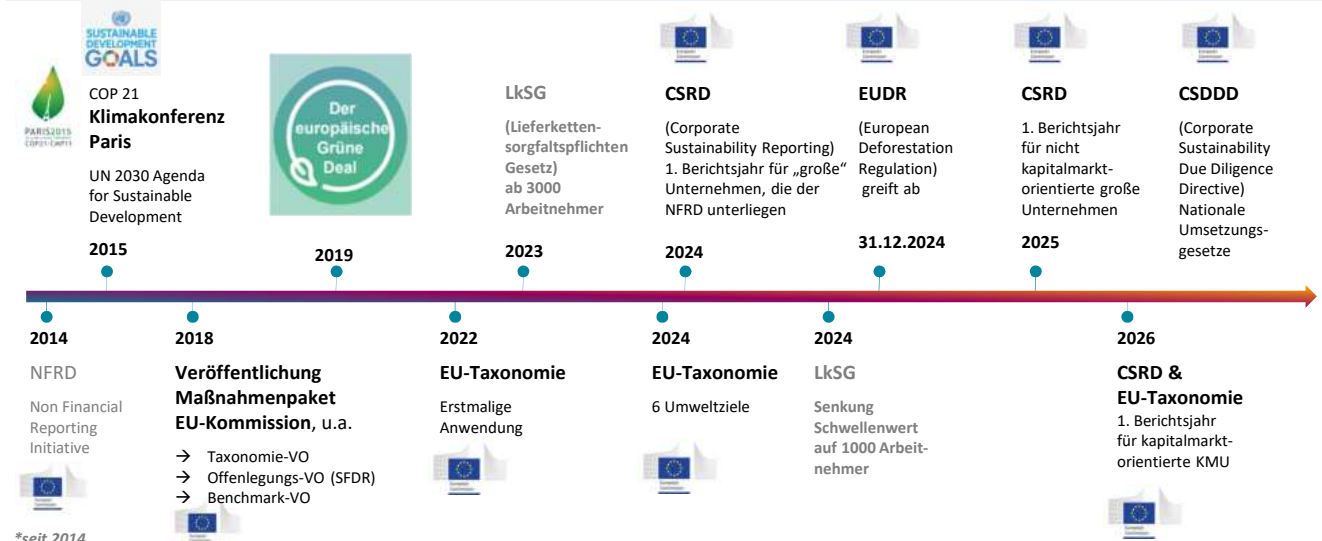
Ökologische und soziale Auswirkungen werden sichtbar:
Transparenz bezüglich Nachhaltigkeitskriterien steigt



Transformation Europas zu einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft

CSRD: Corporate Sustainability Reporting Directive SFDR: Sustainable Financial Disclosure Regulation

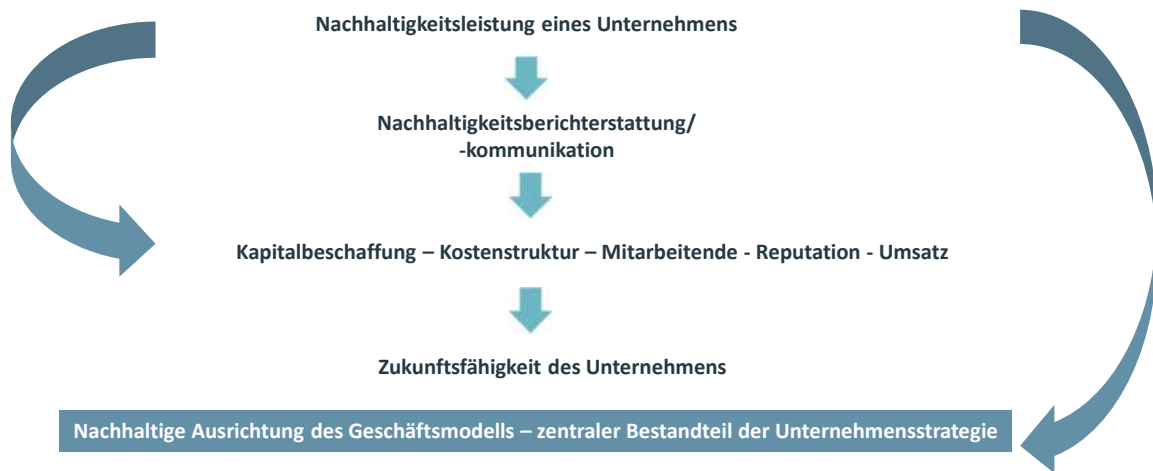
Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU/ ESG-Anforderungen in Deutschland



Mehrere Treiber verstärken den Druck auf Unternehmen, nachhaltig zu wirtschaften



Nachhaltiges Wirtschaften – Managementaufgabe auf C-Level

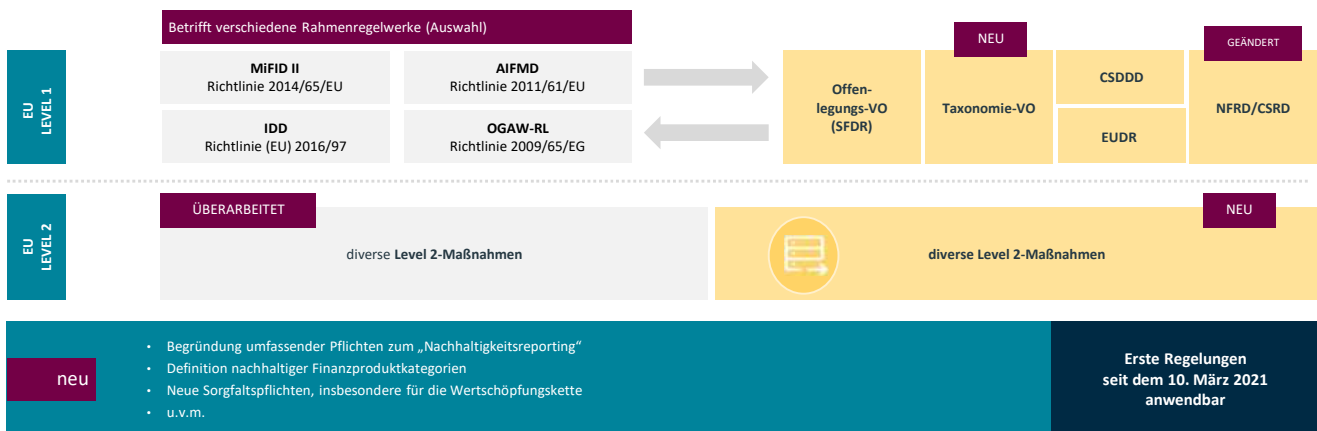




2 | „Sustainability“ im Regulierungsdschungel

Gesetzliche und regulatorische Einordnung – Status Quo

Vom EU Action Plan zur konkreten Regulierung



Offenlegungs-VO (SFDR)

Offenlegungs-VO (SFDR) im Überblick



Ziel

Schaffung von Transparenz, die in der Folge faktisch zu einer Umleitung von Kapitalflüssen in Richtung „nachhaltiger“ Investitionen führt



Adressaten

Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater

SFDR im Überblick



Ziel: Schaffung von Transparenz, die in der Folge faktisch zu einer Umleitung von Kapitalflüssen in Richtung „nachhaltiger“ Investitionen führt



Adressaten: Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater

UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Information dazu, wie in strategischer Hinsicht **Nachhaltigkeitsrisiken** in Investitionsentscheidungen einbezogen werden

Praxis: Orientierung am BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

PRINCIPLE ADVERSE IMPACTS (PAI)

Informationen zum Umgang mit **nachteiligen Auswirkungen** von Investitionsentscheidungen auf **Nachhaltigkeitsfaktoren**

- Unternehmensebene**
- Seit 10.03.2021: Erklärung auf Internetseite
 - Seit 30.06.2021: Rechtliche Verpflichtung für bestimmte große Unternehmen
 - Seit 30.06.2023: PAI-Statement
- Produktebene**
- Seit 30.12.2022: Erklärung in vorvertraglichen Informationen

PRODUKT-KATEGORIEN

- nicht-nachhaltige Produkte
- ESG-Strategieprodukte
- Impact-Produkte

- Seit dem 10.03.2021:**
- Vorvertragliche Informationen
 - Informationen auf Internetseiten
- Seit dem 01.01.2022:**
- Informationen in regelmäßigen Berichten

Level 2

Detaillierte Regelungen zur praktischen Umsetzung



SFDR im Überblick



Ziel: Schaffung von Transparenz, die in der Folge faktisch zu einer Umleitung von Kapitalflüssen in Richtung „nachhaltiger“ Investitionen führt



Adressaten: Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater

UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Information dazu, wie in strategischer Hinsicht **Nachhaltigkeitsrisiken** in Investitionsentscheidungen einbezogen werden

Praxis: Orientierung am BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

PRINCIPLE ADVERSE IMPACTS (PAI)

Informationen zum Umgang mit **nachteiligen Auswirkungen** von Investitionsentscheidungen auf **Nachhaltigkeitsfaktoren**

- Unternehmensebene**
- Seit 10.03.2021: Erklärung auf Internetseite
 - Seit 30.06.2021: Rechtliche Verpflichtung für bestimmte große Unternehmen
 - Seit 30.06.2023: PAI-Statement
- Produktebene**
- Seit 30.12.2022: Erklärung in vorvertraglichen Informationen

PRODUKT-KATEGORIEN

- nicht-nachhaltige Produkte
- ESG-Strategieprodukte
- Impact-Produkte

- Seit dem 10.03.2021:**
- Vorvertragliche Informationen
 - Informationen auf Internetseiten
- Seit dem 01.01.2022:**
- Informationen in regelmäßigen Berichten

Level 2

Detaillierte Regelungen zur praktischen Umsetzung

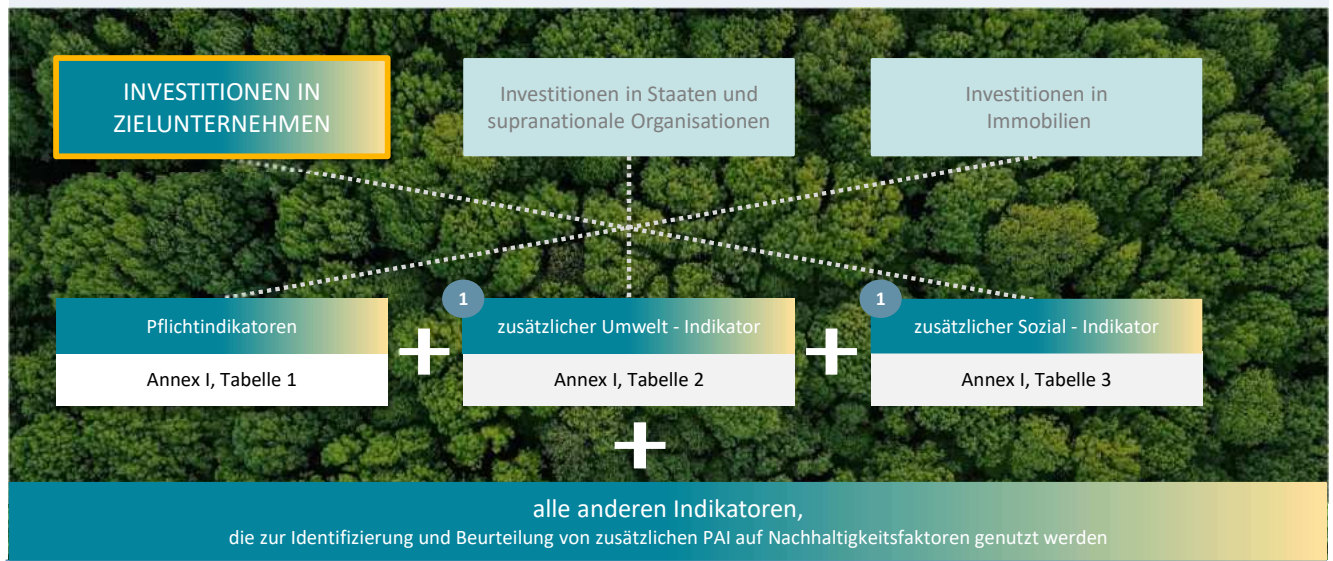


Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen – „PAI“



37

Darstellung der identifizierten PAI mittels Indikatoren



38

PAI-Statement – Pflichtindikatoren 

1 Zielunternehmen

2 Staaten und supranationale Organisationen

3 Immobilien

Klima und andere umweltbezogenen Indikatoren (Umweltbelange)

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG - Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Faktoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

- THG-Emissionsintensität

- Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

Soziales/Menschenrechte

- Verstöße bzw. fehlende Compliance gegen UNGC-Prinzipien, OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Anti-Personen-Minen, Streumunition etc.)

- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen



PAI-Statement – Wahlindikatoren Umwelt 

1 Zielunternehmen

2 Staaten und supranationale Organisationen

3 Immobilien

Emissionen

- von anorganischen Schadstoffen
- von Luftschadstoffen
- ozonabbauender Stoffe
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen

- Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden

- THG-Emissionen
- Intensität des Energieverbrauchs
- Abfallerzeugung im Betrieb
- Rohstoffverbrauch für Neubauten und größere Renovierungen
- Verbauung

Energieeffizienz

- Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen

Wasser, Abfall und Materialemissionen

- Wasserverbrauch und Recycling
- Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen
- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress
- Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen
- Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung
- Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren
- Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere
- Anteil nicht verwerteter Abfälle
- Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete
- Entwaldung
- Anteil Wertpapiere, die nicht nach Rechtsvorschr. der Union über ök. nachh. Anleihen ausgegeben werden



PAI-Statement – Wahlindikatoren Soziales 

1 Zielunternehmen

Soziales und Beschäftigung

- Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- Unfallquote
- Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage
- Kein Verhaltenskodex für Lieferanten
- Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen
- Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
- Fälle von Diskriminierung
- Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane

Menschenrechte

- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Fehlende Sorgfaltspflicht
- Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen

Korruption und Bestechung

- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

2 Staaten und supranationale Organisationen

Soziales

- Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit
- Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit

Menschenrechte

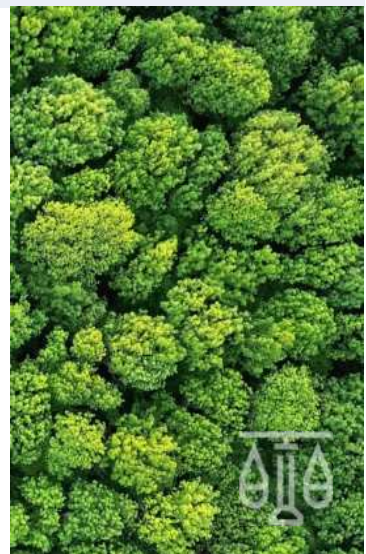
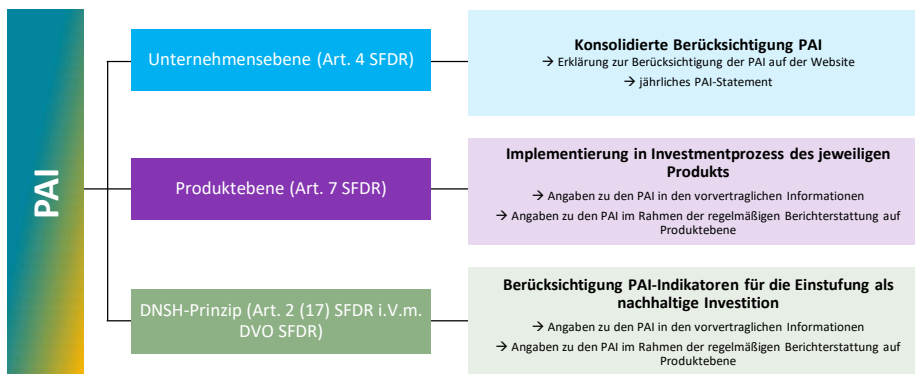
- Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte

Staatsführung

- Durchschnittlicher Score für Korruption
- Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke
- Durchschnittlicher Score für politische Stabilität
- Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit

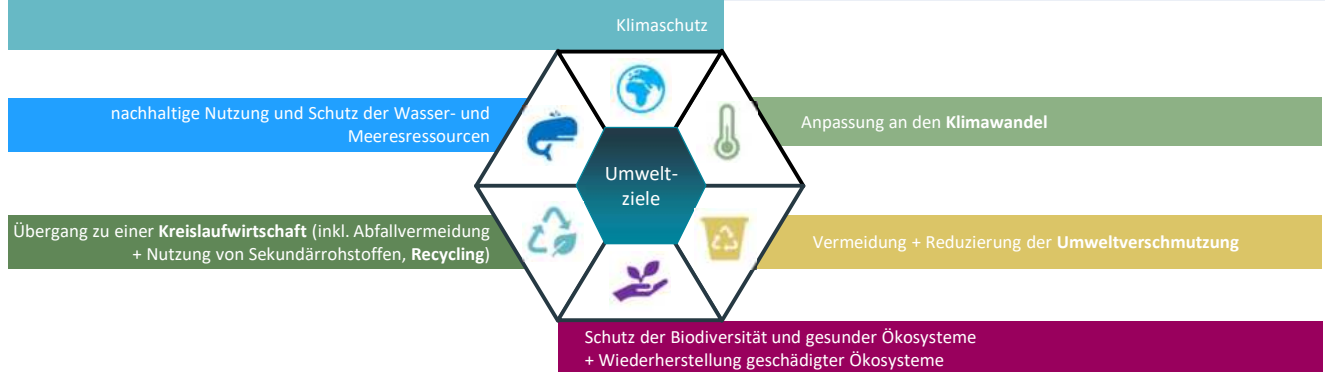
3 Immobilien

Rechtliche Relevanz von PAI



Taxonomie-VO

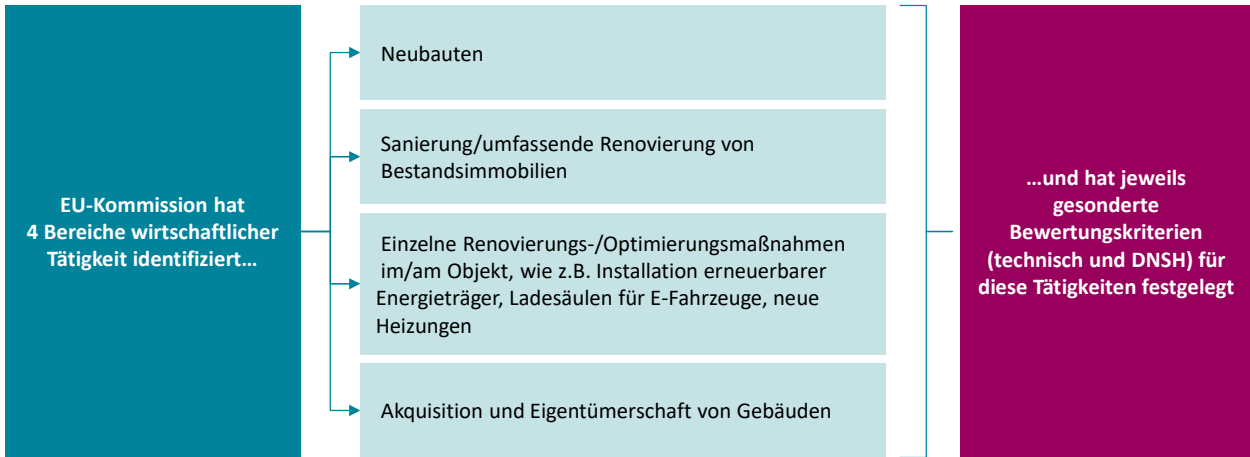
Taxonomie-VO – Überblick Regelungsinhalt



Art. 3: Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, soweit sie:

- wesentlich zu mindestens einem der sechs **Umweltziele** beiträgt (Art. 10-16),
- **keine erhebliche Beeinträchtigung** eines der anderen Umweltziele darstellt (Art. 17, „Do not significant harm“-Kriterium),
- unter **Einhaltung der Mindeststandards** bzgl. sozialen und Governance-Aspekten durchgeführt wird (Art. 18) und
- im Einklang mit den seitens der EUKomm festgelegten **technischen Evaluierungskriterien** steht (vgl. Art. 19)

Taxonomie-VO
 Beispiel: Klimaschutz-Anforderungen an die Immobilienwirtschaft



Hauptadressaten der Taxonomie-VO und Rechtsfolgen



Unternehmen, die der **NFRD / CSRD** unterliegen:
 Verpflichtende Angaben von Taxonomiequoten in **nichtfinanzieller Berichterstattung**

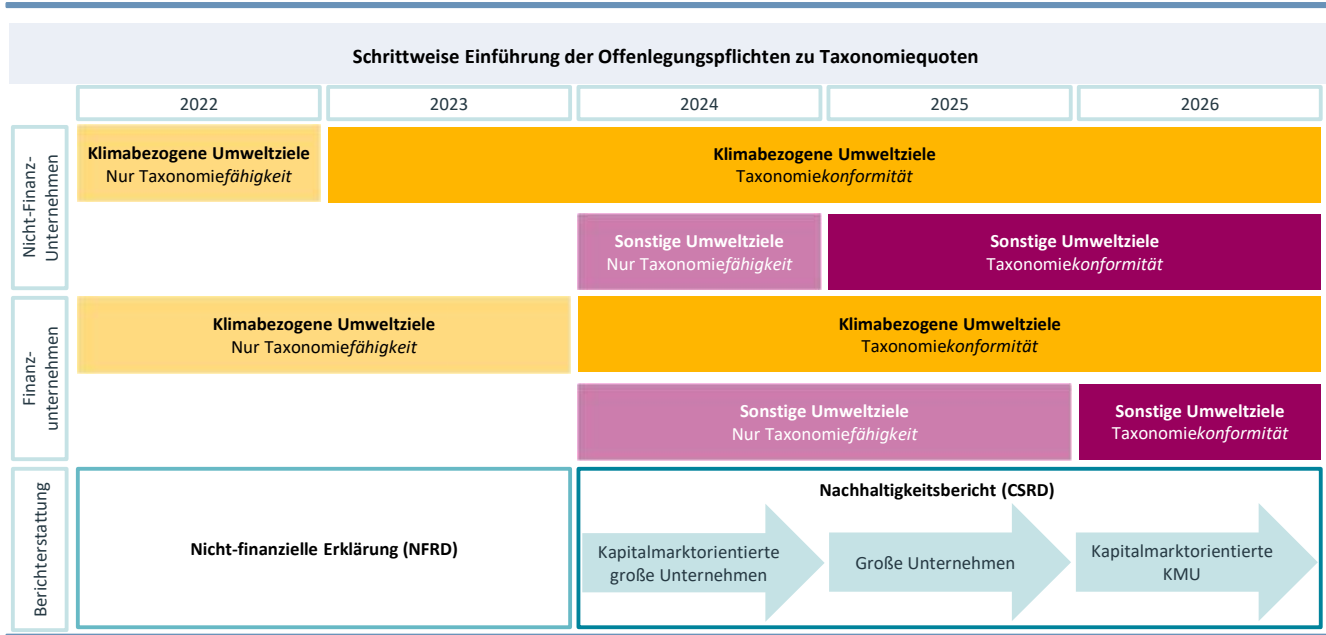
KPIs, bezüglich derer Taxonomiequoten zu ermitteln sind:

Grundsätzlich Umsatz, CapEx und OpEx,
 Sonder-KPIs für bestimmte Finanzunternehmen

Für Übergangszeitraum nur Quoten für Taxonomiefähigkeit erforderlich;
 Quoten für Taxonomiekonformität werden schrittweise verbindlich.

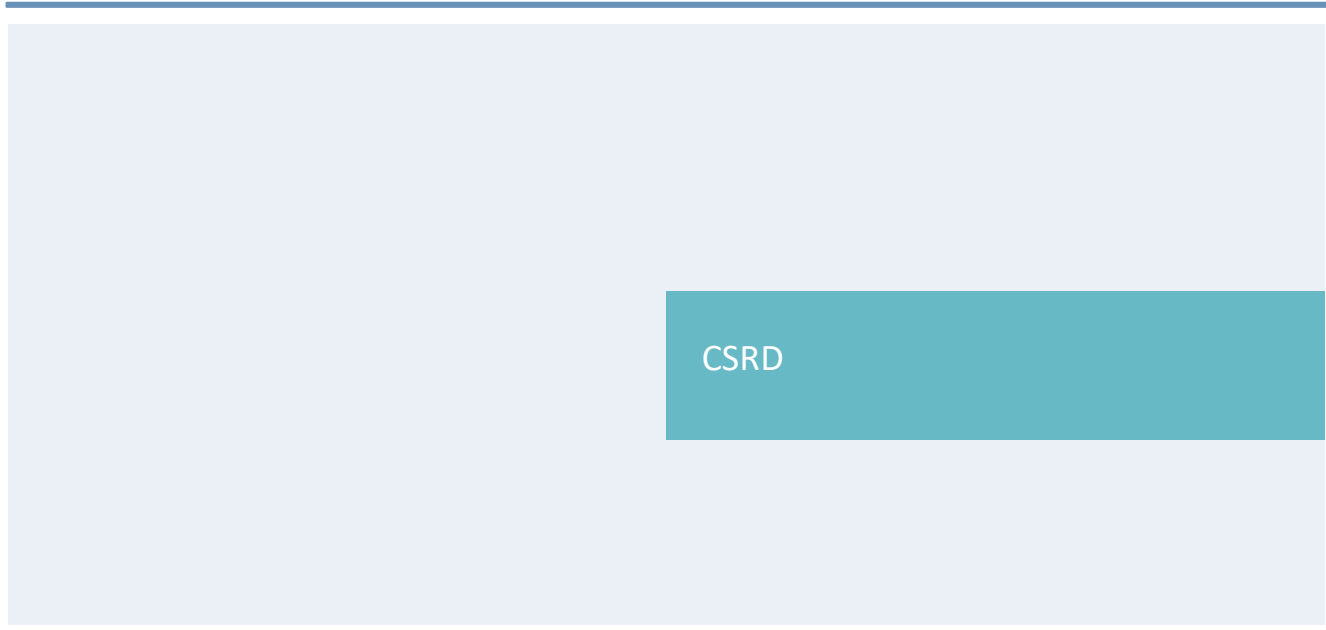


UPDATE ESG & NACHHALTIGKEIT // GESETZLICHE UND REGULATORISCHE EINORDNUNG



47

UPDATE ESG & NACHHALTIGKEIT // GESETZLICHE UND REGULATORISCHE EINORDNUNG



48

Nachrichtigkeitsberichterstattung Rechtliche Rahmensetzung durch die CSRD

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Richtlinie (EU) 2022/2462

= Nachhaltigkeitsberichterstattung

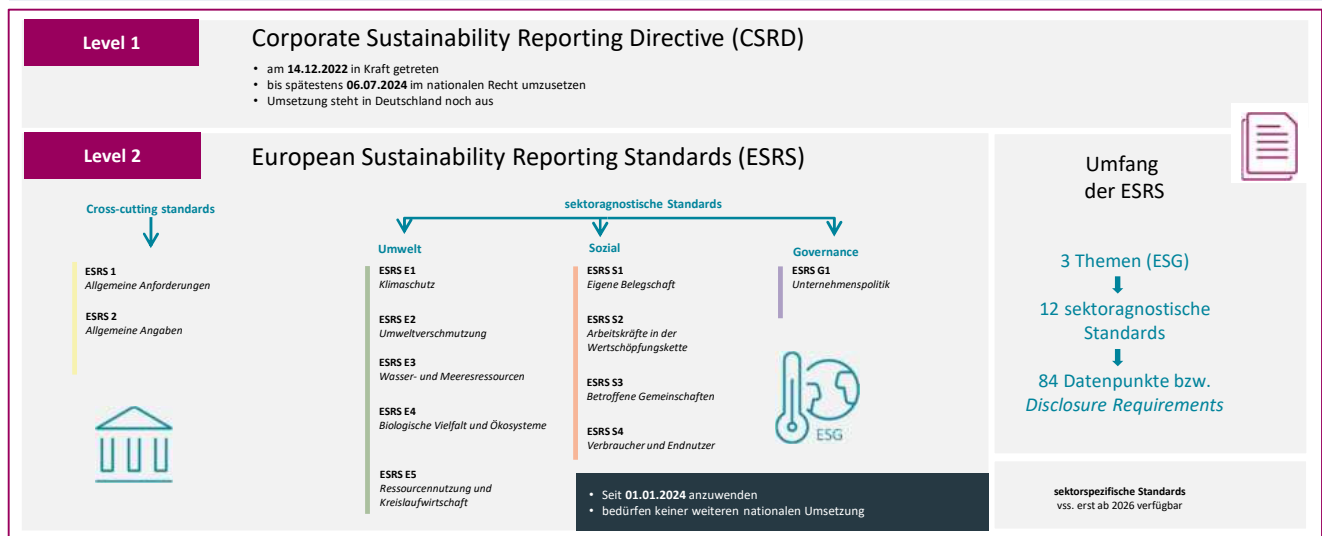
- ✓ als Teil der Jahresabschluss-Berichtspflichten
- ✓ für Unternehmen nach bestimmten Größenkriterien



Umsetzung in nationales Recht bis 06.07.2024 – steht in Deutschland noch aus.

“Better data from companies about sustainability risks they are exposed to, and their own impact on people and the environment, is essential for the successful implementation of the European Green Deal and the Sustainable Finance Action Plan.”

CSRD und ESRS



Schrittweise Vergrößerung des Adressatenkreises Wer ist ab wann unter der CSRD berichtspflichtig?



Einteilung von Unternehmen und Gruppen nach Größe

Achtung: Die nationale Umsetzung der DeIRL zur Änderung der Schwellenwerte steht noch aus. Die Änderungen sollen ab **01.01.2024**, ggf. sogar ab 01.01.2023 anwendbar sein.

	Große Unternehmen Große Gruppen (auf konsolidierter Basis)	Kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)	Kleinstunternehmen
„Zwei aus drei“			
Bilanzsumme	≥ 25 Mio. EUR <small>(alt: ≥ 20 Mio. EUR)</small>	≤ 25 Mio. EUR <small>(alt: ≤ 20 Mio. EUR)</small>	≤ 450 000 EUR <small>(alt: ≤ 350 000 EUR)</small>
Nettumsatzerlöse	≥ 50 Mio. EUR <small>(alt: ≥ 40 Mio. EUR)</small>	≤ 50 Mio. EUR <small>(alt: ≤ 40 Mio. EUR)</small>	≤ 900 000 EUR <small>(alt: ≤ 700 000 EUR)</small>
Beschäftigte <small>(Durchschnittliche Zahl während des Geschäftsjahrs)</small>	≥ 250	≤ 250	≤ 10

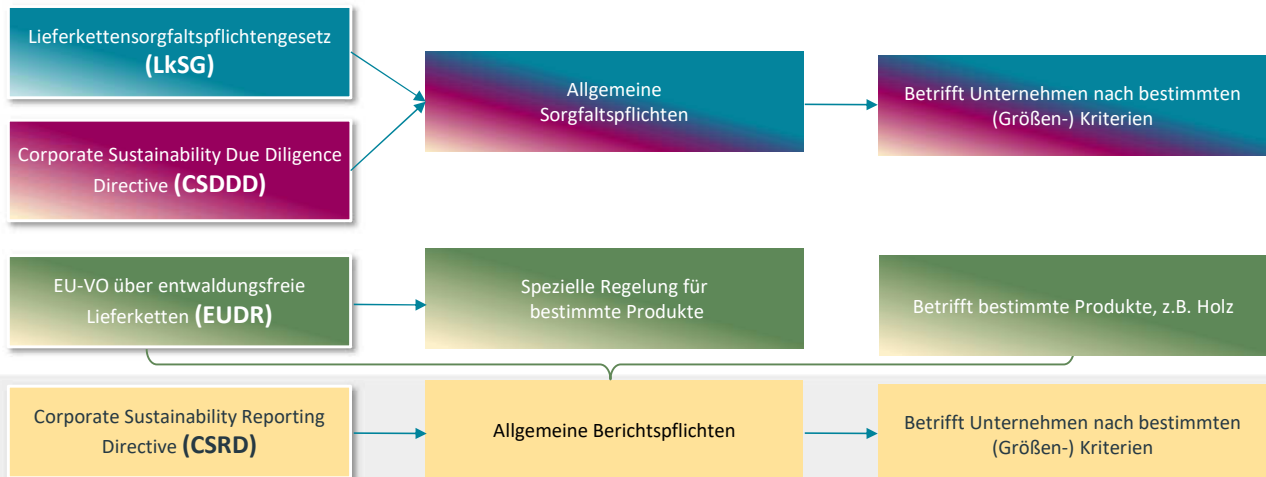
Weiterentwicklung von der NFRD zur CSRD Ausbau und Erweiterungen der Berichtsinhalte

Thema	NFRD	CSRD	Erweiterter Bezugsrahmen
Geschäftsmodell & Strategie	<ul style="list-style-type: none"> Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells 	<ul style="list-style-type: none"> Kurzbeschreibung Geschäftsmodell & Strategie Widerstandsfähigkeit, Chancen & Pläne bzgl. klimabedingtem Wandel 	<ol style="list-style-type: none"> Zukunftsorientierung: Chancenbewertung & Fortschritt bei der Zielerreichung Qualitative & quantitative Informationen Informationen zur gesamten Wertschöpfungskette Detaillierte und verbindliche Standards & Prüfungspflicht
Unternehmensführung & -konzepte	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Konzepte Due-Diligence-Prozesse Ergebnisse („comply or explain“) 	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Nachhaltigkeitskonzepte Beschreibung der Rollen von Unternehmensorganen bzgl. Nachhaltigkeitsthemen 	
Wertschöpfungskette	<ul style="list-style-type: none"> Keine spezifischen Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> Due Diligence bzgl. Nachhaltigkeitsaspekten Principal adverse impacts („PAI“) bzgl. der Wertschöpfungskette sowie eigener Betriebe und Lieferketten 	
Geschäftsergebnis & Ziele	<ul style="list-style-type: none"> Für die Geschäftstätigkeit relevante nicht-finanzielle Leistungsindikatoren 	<ul style="list-style-type: none"> Selbst gesteckte Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens und entsprechende Fortschritte 	
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmer-, Umwelt- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte Bekämpfung von Korruption 	<ul style="list-style-type: none"> Wichtigste Risiken bzgl. Nachhaltigkeit, inkl. Abhängigkeiten und dem Umgang damit 	

CSDDD – LkSG - EUDR

Regulierung der Wertschöpfungskette

ESG-Regulierung nimmt zunehmend die gesamte Wertschöpfungskette in den Blick.



Allgemeine Sorgfaltspflichten: LkSG und CSDDD

	LkSG Bereits in Kraft	CSDDD Noch nicht in Kraft
Persönlicher Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmenssitz in Deutschland • mehr als 3.000 Arbeitnehmer: ab 01.01.2023 • mehr als 1.000 Arbeitnehmer: ab 01.01.2024 	<ul style="list-style-type: none"> • 500 Arbeitnehmer innerhalb der EU (250 bei Risikosektor) • Weltweiter Nettoumsatz < 150 Mio. € (40 Mio. € bei Risikosektor)
Räumlicher Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Drittstaatengesellschaften mit inländischen Mitarbeiterschwellen (s.o.) erfasst 	<ul style="list-style-type: none"> • Drittstaatengesellschaften mit Umsatz in der Union < 150 Mio. € (40 Mio. €, sofern 50% des weltweiten Umsatzes in besonderen Risikosektoren)
Sachlicher Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • 12 Menschenrechtskodifikationen • 8 Umweltschutzkodifikationen 	<ul style="list-style-type: none"> • 22 Menschenrechtskodifikationen • 11 Umweltschutzkodifikationen • Kopplung an Pariser Klimaabkommen (Erderwärmung maximal 1,5°C)
Reichweite der Sorgfaltspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Eigener Geschäftsbereich, beeinflusste Tochtergesellschaften, unmittelbare Zulieferer („Lieferkette“) • Mittelbare Zulieferer nur bei „substanziierter Kenntnis“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigener Geschäftsbereich, sämtliche Tochtergesellschaften, unmittelbare und mittelbare Zulieferer („Value Chain“)
Haftungsrechtliche Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Zivilrechtliche Haftung explizit ausgeschlossen • Besondere Prozessstandschaft für inländische Gewerkschaften und NGOs 	<ul style="list-style-type: none"> • Zivilrechtliche Haftung explizit vorgesehen
Kollisionsrechtliche Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Keine 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zum Erlass von Eingriffsnormen
Pflichtenadressat	<ul style="list-style-type: none"> • Juristische Person 	<ul style="list-style-type: none"> • Juristische Person • Für bestimmte Pflichten kumulativ deren Organe und leitende Angestellte

EUDR: Anwendungsbereich

EUDR

Relevante Erzeugnisse


- Erzeugnisse, die die Rohstoffe Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja oder Holz enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden

Relevante Aktivitäten

- **Inverkehrbringen** und **Bereitstellen** auf dem Unionsmarkt
- **Ausfuhr** aus der EU

Geltungsbeginn

- Gilt ab dem **30. Dezember 2024**
- Gilt für Klein- und kleine Unternehmen außer für Holz und Holzzeugnisse erst ab dem 30. Juni 2025

 **Achtung:** Die Erzeugnisse müssen bereits seit dem **01.01.2021** entwaldungsfrei sein!



EUDR: Regelungsgehalt

EUDR

Artikel 3

Verbot

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie sind **entwaldungsfrei**,
- sie wurden gemäß den einschlägigen **Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes** erzeugt und
- für sie liegt eine **Sorgfaltserklärung** vor.

Umfangreiche Sorgfaltspflichten, um dies sicherzustellen

- Sammeln von Informationen, Daten und Unterlagen
- Maßnahmen zur Risikobewertung
- Maßnahmen zur Risikominderung

= Einführung eines Due Diligence Systems und Reporting

Was heißt „entwaldungsfrei“?

- Holz darf nicht aus einem Wald geschlagen worden sein, der **nach dem 31.12.2020** geschädigt wurde
- Sonstige Rohstoffe dürfen nicht auf Flächen erzeugt worden sein, die **nach dem 31.12.2020** entwaldet wurden.
- Waldschädigung = Strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung durch Umwandlung
- Entwaldung = Keine Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wurde oder nicht

EUDR: Regelungsgehalt, insbesondere Due Diligence System

EUDR

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss ein Due Diligence System eingeführt werden.

- Einführung eines Rahmens von Verfahren und Maßnahmen (Artikel 12 Abs. 1 EUDR)
- Mind. jährliche Überprüfung (Artikel 12 Abs. 2 EUDR)
- **Jährlicher Bericht** über Sorgfaltspflichtregelung, (auch) im Internet zugänglich zu machen (Artikel 12 Abs. 3, 4 EUDR)
 - Ausnahme für KMU, Kleinstunternehmen und natürliche Personen
 - Kann z.B. in die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD o.ä. aufgenommen werden
- Aufbewahrungspflicht für Unterlagen (Artikel 12 Abs. 5 EUDR)



Zusammenwirken der einzelnen
Maßnahmen

UPDATE ESG & NACHHALTIGKEIT // GESETZLICHE UND REGULATORISCHE EINORDNUNG

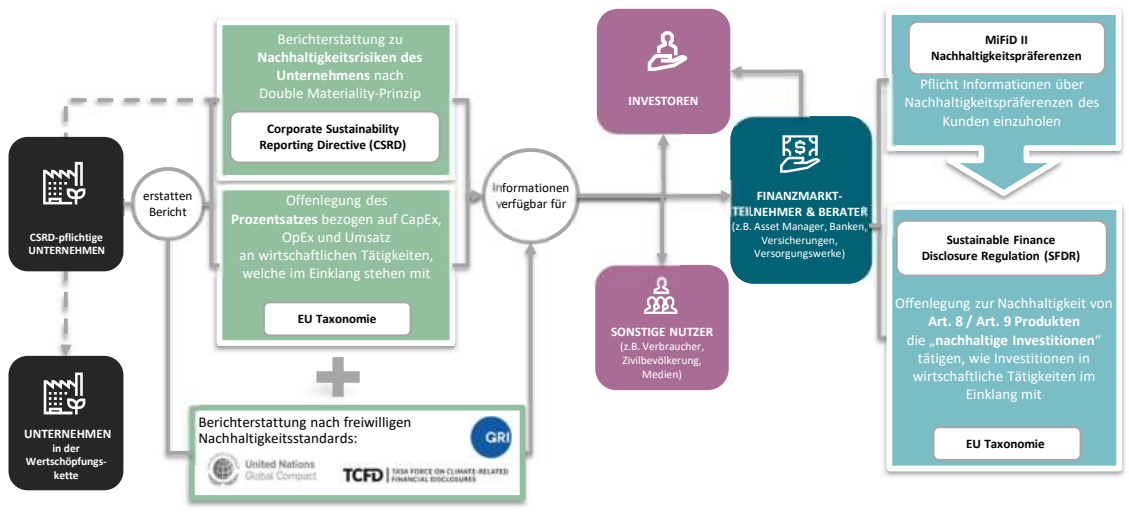
Zusammenwirken der Regulierung (1/2)

	Unternehmen	Finanzmarktteilnehmer	Finanzberater	Investoren
CSDDD usw.	Sorgfaltspflichten LKSG/CSDDD, EUDR	Unternehmens- und Produktebene Finanzmarktteilnehmer, Finanzberater und Investoren sind ggf. selbst Unternehmen, die Sorgfalts- und Transparenzpflichten zu erfüllen haben.		
CSRD	Berichtspflichten Art. 19a, 29a CSRD + ESRS	Investitionsentscheidung auf Grundlage umfassender Nachhaltigkeitsinformationen ✓ Finanzberatung ✓ Finanzprodukte ✓ Finanzmarktteilnehmer (Unternehmensebene) ✓ Unternehmen der Realwirtschaft, in die investiert wird		
Taxonomie	Berichtspflicht Art. 8 Taxonomie-VO	Offenlegungspflichten Art. 5-7 Taxonomie-VO Definition ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten Art. 9 Taxonomie + Verweise + Del. VO		
SFDR		Offenlegungspflichten Art. 3-11 SFDR	Offenlegungspflichten Art. 3-11 SFDR	

61

UPDATE ESG & NACHHALTIGKEIT // GESETZLICHE UND REGULATORISCHE EINORDNUNG

Zusammenwirken der Regulierung (2/2)



62

Interdependenz von ESRS und PAI

Appendix B: List of datapoints in cross-cutting and topical standards that derive from other EU legislation

This appendix is an integral part of the ESRS 2. The table below illustrates the datapoints in ESRS 2 and topical ESRS that derive from other EU legislation.

Disclosure Requirement and related datapoint	SFDR ²³ reference	Pillar 3 ²⁴ reference	Benchmark Regulation ²⁵ reference	EU Climate Law ²⁶ reference
ESRS 2 GOV-1 Board's gender diversity paragraph 21 (d)	Indicator number 13 of Table #1 of Annex 1		Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1816 ²⁷ , Annex II	
ESRS 2 GOV-1 Percentage of board members who are independent paragraph 21 (e)			Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II	

Disclosure Requirement GOV-1 – The role of the administrative, management and supervisory bodies

19. The undertaking shall disclose the composition of the administrative, management and supervisory bodies, their roles and responsibilities and access to expertise and skills with regard to sustainability matters.
20. The objective of the Disclosure Requirement is to provide an understanding of
 - (a) the composition and diversity of the administrative, management and supervisory bodies;
 - (b) the roles and responsibilities of the administrative, management and supervisory bodies in exercising oversight of the process to manage material impacts, risks and opportunities, including management's role in these processes; and
 - (c) the expertise and skills of its administrative, management and supervisory bodies on sustainability matters or access to such expertise and skills.
21. The undertaking shall disclose the following information about the composition and diversity of the members of the undertaking's administrative, management and supervisory bodies:
 - (a) the number of executive and non-executive members;
 - (b) representation of employees and other workers;
 - (c) representation relevant to the sectors, products and geographic locations of the undertaking;
 - (d) percentage by gender and other aspects of diversity that the undertaking considers. The board's gender diversity²⁸ shall be calculated as an average ratio of female to male board members.

1.3 Board gender diversity	Average ratio of female to male board members in investee companies, expressed as a percentage of all board members
----------------------------	---

Die Berichtspflichten nach ESRS überschneiden sich partiell mit den PAI:

Wer nach CSRD berichten muss (oder zur Wertschöpfungskette eines berichtspflichtigen Unternehmens gehört), muss sich – je nach Größe – ab frühestens 2024, spätestens 2028 mit allen Indikatoren auseinandersetzen.

3 | CSRD-Reporting

Auf was sich Unternehmen einstellen müssen:
Exemplarischer Prozess und Timeline

Herausforderungen bei der Umsetzung und Implementierung der CSRD

Herausforderungen für Unternehmen

Einführung neuer Anforderungen:
in unterschiedlichen Bereichen innerhalb eines knappen Zeitraums

Identifizierung wesentlicher Themen:
nach Zeithorizont, IROs und entlang der Wertschöpfungskette

Themenspezifische Herausforderungen:
Berichterstattung der Standards hängt großteils von Ergebnissen der WKA ab

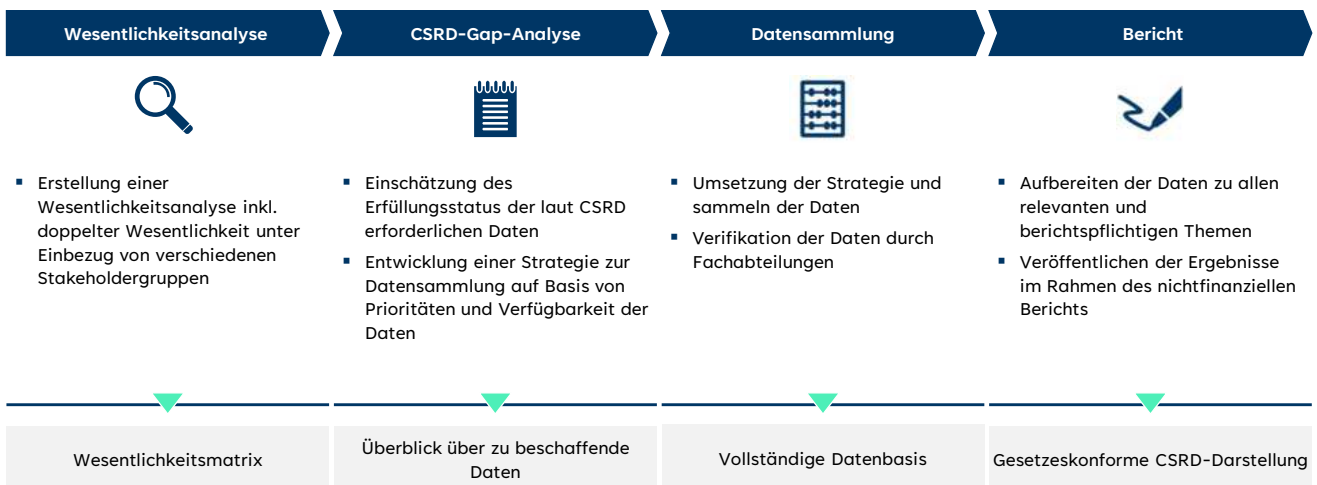
Datenerhebung und Konsolidierung:
Hohe Anzahl an quantitativen und qualitativen Offenlegungsanforderungen

Chancen

- ! Unternehmen können die CSRD-Anforderungen dafür nutzen, um sich als ESG-Vorreiter in ihren Branchen zu präsentieren
- ! Bereiche, in denen Unternehmen Defizite haben, werden aufgedeckt und können optimiert werden
- ! Zeitiger Beginn des CSRD-Prozesses mit der Wesentlichkeitsanalyse als Startpunkt stellt sicher, dass alle Anforderungen rechtzeitig eingeführt werden

Prozess zur Umsetzung der CSRD-Vorgaben

Vorgehen zur Umsetzung der CSRD bei Unternehmen



ESRS-Unterthemen auf einen Blick

Bereits veröffentlichte Standards

Spätere Veröffentlichung

Themenübergreifend

ESRS 1: Allgemeine Grundsätze

ESRS 2: Allgemeine Angaben

Branchenspezifische Standards (2026)

Themenspezifisch

Umwelt

Soziales

Governance

ESRS E1: Klimawandel

ESRS S1: Eigene Belegschaft

ESRS G1: Geschäftsverhalten

ESRS E2: Umweltverschmutzung

ESRS S2: Beschäftigte in der Wertschöpfungskette

ESRS E3: Wasser- und Meeresressourcen

ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften

ESRS E4: Biologische Vielfalt und Ökosysteme

ESRS S4: Verbraucher und Endnutzer

ESRS E5: Kreislaufwirtschaft

- Vollumfänglich verpflichtend zu berichten
- Verpflichtend zu berichten, wenn als wesentlich identifiziert
- In Teilen verpflichtend zu berichten

Einführung in die themenspezifischen ESRS

Beispiel für die Strukturierung der Berichterstattung entlang der ESRS

Themenbereiche

Reportingbereiche E1

Beispiele nach ESRS E1 (Klimaschutz)



4 | Wesentlichkeitsanalyse als Fundament des CSRD-Reportings

Handlungsempfehlungen aus der Praxis

Teach-in Wesentlichkeitsanalyse und ESRS

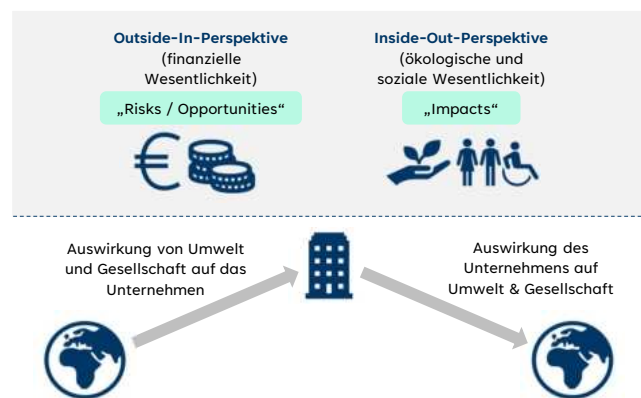
Einführung in die Wesentlichkeitsanalyse und die zu Grunde liegenden ESRS

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)



- EU-weiter Standard mit Reporting und Disclosure Guidelines sowie 10 übergeordneten Themengebieten und weiteren Unterthemen in den Bereichen Environment, Social and Governance
- Verpflichtender Standard, um CSRD-konform zu berichten

Erster Schritt: Die Wesentlichkeitsanalyse (vereinfachte Darstellung)



Mindestanforderungen für die Wesentlichkeitsanalyse nach CSRD berücksichtigen

Inhaltliche Vorgabe für die Wesentlichkeitsanalyse

- 1 Interne und externe Stakeholder (u.a. betroffene Gruppen) angemessen einbinden, um Impacts CSRD-konform zu identifizieren und zu bewerten
- 2 Sowohl Impacts (Inside-Out) als auch Risks & Opportunities (Outside-In) für eine doppelte Wesentlichkeit bewerten („IRO“)
- 3 Wesentlichkeit quantifizierbar machen:
Risks & Opportunities nach Likelihood und Financial Effects bewerten und Impacts nach Severity (Scale, Scope, Remediability) & Likelihood bewerten
- 4 Fokussierung auf die tatsächlich relevanten Themen: Definition von Schwellwerten, um wesentliche von nicht-wesentlichen Themen abzugrenzen
- 5 Sortierung der wesentlichen in das ESRS-Framework [thematische Struktur der Standards]

Belegstellen aus ESRS-Text (Auszüge)

34. Die Zusammenarbeit mit betroffenen Interessenträgern ist für das laufende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens sowie Kapitel 4.2 (Zugänglichkeit) und die Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Wesentlichkeit von entscheidender Bedeutung. Dazu gehören auch die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung potenzieller und potenzieller negativer Auswirkungen, die darin in das Bewertungsverfahren einfließen, um die wesentlichen Auswirkungen für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermitteln (siehe Absatz 3.4 dieses Standards).

37. Die doppelte Wesentlichkeit hat zwei Dimensionen: die Wesentlichkeit der Auswirkungen und die finanzielle Wesentlichkeit. Sofern nicht anders angegeben, werden die Begriffe „wesentlich“ und „Wesentlichkeit“ in allen ESRS verwendet, um sich auf die doppelte Wesentlichkeit zu beziehen.

45. Die Bewertung der Wesentlichkeit negativer Auswirkungen beruht auf dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, das in den verschiedenen Instrumenten der Leitlinien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen festgelegt ist. Bei tatsächlichen negativen Auswirkungen richtet sich die Wesentlichkeit nach dem Schweregrad der Auswirkungen, bei potenziellen negativen Auswirkungen nach dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen. Der Schweregrad basiert auf den folgenden Faktoren:

- a) dem Ausmaß,
- b) dem Umfang und
- c) der Unabänderlichkeit der Auswirkungen.

51. Die Wesentlichkeit von Risiken und Chancen wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem potenziellen Ausmaß der **finanziellen Auswirkungen** bewertet.

42. Das Unternehmen vertritt die in den Absätzen 3.4 und 3.5 dieses Standards festgelegten Kriterien unter Zugrundelegung geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Schwellenwerte an. Geeignete Schwellenwerte sind erforderlich, um zu bestimmen, welche Auswirkungen Risiken und Chancen für das Unternehmen wesentlich sind und dementsprechend behandelt werden und um zu bestimmen, welche Nachhaltigkeitsaspekte für die Zwecke der

Themenbereich ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
ESRS E1	Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an den Klimawandel • Klimaschutz • Energie 	

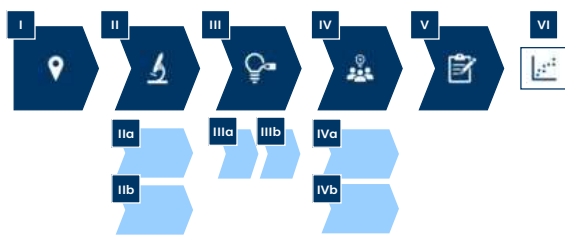
Weitere Umsetzungshinweise: „Implementation Guidance Materiality Assessment“ der EFRAG

Quelle: ESRS (Stand Juli 2023)

Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse in fünf Phasen

Projekttablauf

Zentrale Informationen



1 | Impacts, Risks and Opportunities

- Um den CSRD-Vorgaben zu genügen und die Strategie weiterzuentwickeln, sollte eine CSRD-konforme Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt werden
- Hier ein prototypischer Projektplan mit folgenden Phasen:
 - I **Status Quo**
Status Quo bzgl. Wesentlichkeit durch Dokumenten-Scan ermitteln
 - II **Suche und Auswahl von Stakeholdern und Themen**
 - a. Desk Research zu Peer Group, Wissenschaft und Gesetzgebung
 - b. Definition von Stakeholder-Gruppen durch eine interne Umfrage
 - III **Stakeholder-Einbindung**
 - a. Stakeholder-Gruppen mit passenden Briefing-Unterlagen ansprechen
 - b. Durchführung einer quantitativen Umfrage per Online-Fragebogen
 - IV **Bewertung IROs¹ durch Expert:innen**
 - a. Bewertung: Inside-Out (Impacts auf Umwelt und Gesellschaft) durch qualitative Interviews (optional Workshop) mit ausgewählten Stakeholdern
 - b. Bewertung Outside-In (finanzielle Risiken und Chancen) durch internen Workshop und ergänzende Gespräche, z.B. Risk Management
 - V **Prioritätensetzung**
Priorisierung von Themen im Vorstand-Workshop nach Ergebnisdiskussion
 - VI **Final werden Ergebnisse in ESRS-Standards und ESG-Reporting überführt**

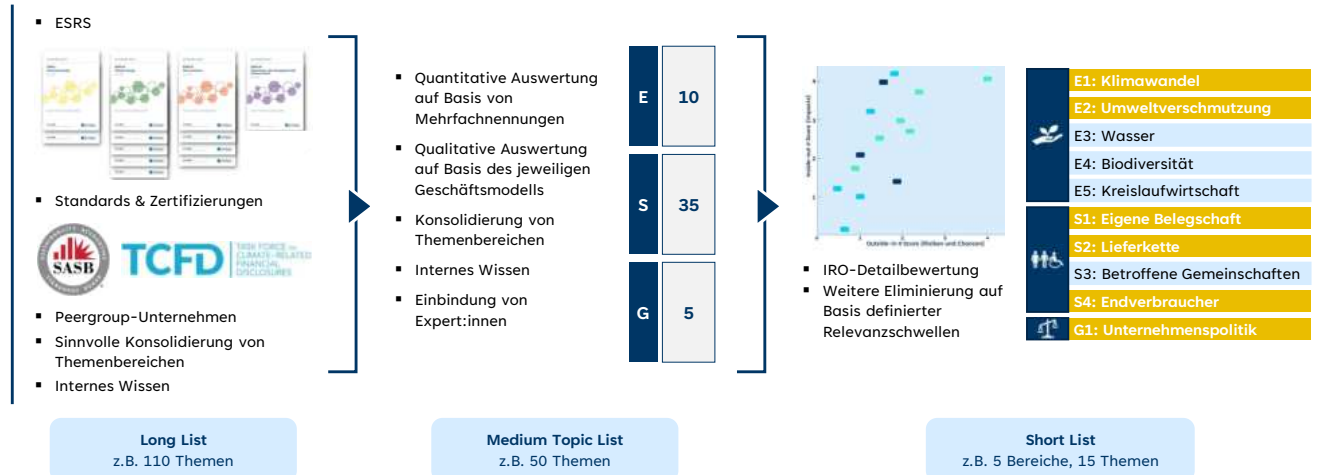
Detailprozess zur Erstellung einer Wesentlichkeitsanalyse

Projektphasen der Wesentlichkeitsanalyse



Wesentlichkeitsanalyse: Stufenweiser Prozess

Die Wesentlichkeitsanalyse als Prozess zur Priorisierung von Nachhaltigkeitsthemen für die zukünftige CSRD-Berichterstattung



Aus der Praxis: Wesentliche Standards für ein Beispiel-Unternehmen aus Wesentlichkeitsanalyse

Angabepflichten der themenspezifischen Standards im Überblick (Beispiel)¹

		Governance	Strategie	Management der IROs	Parameter und Ziele	
	ESRS 1					Allgemeine Anforderungen 1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung 2. Qualitative Merkmale von Informationen 3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen 4. Sorgfaltspflicht 5. Wertschöpfungskette 6. Zeithorizonte 7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen 8. Aufbau der Nachhaltigkeitsklärung 9. Verknüpfungen mit anderen Teilen und damit verbundene Informationen 10. Übergangsbestimmungen Wesentlich nach WKA Berichtsanforderung Nicht wesentlich nach WKA Keine Berichtsanforderung
	ESRS 2					
	ESRS E1: Klimawandel					
	ESRS E2: Umweltverschmutzung					
	ESRS E3: Wasser- und Meeresressourcen					
	ESRS E4: Biodiversität					
	ESRS E5: Kreislaufwirtschaft					
	ESRS S1: Eigene Belegschaft					
	ESRS S2: Lieferkette					
	ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften					
	ESRS S4: Verbräuche und Endnutzer					
	ESRS G1: Unternehmenspolitik					

¹ I gem. Delegierter Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (S. 39)

Deep Dive
WKA-Phasen

Bewertung des Status quo auf der Grundlage externer und interner Informationen

I Bewertung des Status Quo

Status Quo



Externe Checkliste

Bewertung aller extern publizierten Informationen nach vordefinierten Kriterien



Informationstreffen mit dem Projektteam vom Unternehmen

Kurzes Treffen, um sich über relevante Themen wie den Zugang zu Stakeholdern und den Status der ESG-Risikoberichterstattung zu informieren



Interne Dokumente

Identifizierung von internen ESG-Informationen, die für die Materialitätsanalyse relevant sind (u.a. Informationen aus bereits in der Vergangenheit durchgeführter Wesentlichkeitsanalyse)

Potentiell Wesentliche Themen auf Shortlist für Stakeholder-Einbindung verkürzen

IIa Sekundärforschung zu Informationen aus Peergroup, Wissenschaft und Rechtsvorschriften

Phase

Aktivitäten

Sammlung potentiell wesentlicher Themen

Konsolidierung der Themengebiete

Ausdünnung der Themen

Ersterarbeitung der Impacts, Opportunities und Risks

Nächste Schritte

- Identifizierung von relevantem Material aus Desk Research, ESRS-Standards und der Peergroup

- Konsolidierung des vorhandenen Materials
- Auflistung potenziell wesentlicher ESG-Themenbereiche für das Unternehmen


- Ersteinschätzung und Vorsortierung der wesentlichen Themen zur Eingrenzung der Wesentlichkeitsanalyse (u.a. Überschneidungsfreiheit, Themenwording)

- Strukturierung und erste Abschätzung von Auswirkungen (Inside-Out) sowie Risiken und Chancen (Outside-In)

- Durchsprache der Themen in Jour Fixe Terminen, ggf. unter Einbeziehung ausgewählter interner ESG Expert:innen
- Agenda der Themen-Jour Fixe
- Verortung des Themas entlang Wertschöpfungskette & Business Departments
- Identifizierung relevanter IROs für ausgewähltes Themengebiet
- Bestimmung relevanter interner Expert:innen und Definition von Wissenslücken (externe Expert:innen notwendig)

Definition und Auswahl von Stakeholdergruppen auf Basis des individuellen Ökosystems von Unternehmen


IIb Verfahren für die Auswahl der Stakeholder

Auswahl der Stakeholder	Optional: Interne Kurzumfrage	Stakeholder-Gruppen	Relevanz/Nähe
Vorschläge definieren Peer Group B2B-Kund:innen Mitarbeitende ... Stakeholder	 Interne Umfrage ▪ Ermittlung der Relevanz für jede Stakeholder-Gruppe ▪ Optional: Einbeziehen interner Abteilungen für die Kurzumfrage	Gruppe 1	5
		Gruppe 2	5
		Gruppe 3	4,8
		Gruppe 4	4,7
		Gruppe 5	4,5
Analyse des Umfelds ▪ Analyse von Unternehmen, Marktposition und Regulatorik ▪ Identifizierung möglicher Stakeholder Expert:innen Während der Stakeholder-Auswahl werden bereits erste Expert:innen identifiziert, die für qualitative Interviews / Workshops zur genaueren Bestimmung der IROs herangezogen werden sollten. Fokus liegt dabei auf internen Expert:innen, die bei Bedarf um externe Spezialist:innen ergänzt werden.		Gruppe 6	3,5
		Gruppe 7	3,2

Auswahl und individuelle Ansprache der Stakeholdergruppen umsetzen

IIIa Interne und externe Datenerhebung

Stakeholder-Einbindung



Individualisierte Ansprache der Stakeholder

Ansätze für die Stakeholder-Einbindung (Auswahl)

Externe Kommunikation: z.B Kund:innen

- Formelle und individuelle Kommunikation
- Berücksichtigung früherer Berührungspunkte
- Einbezug von spezifischen Interessen

Interne Kommunikation: z.B. Mitarbeitende

- Einbettung in die allgemeine Unternehmenskommunikation
- Übernahme des internen Stils und Nutzung bestehender Methoden

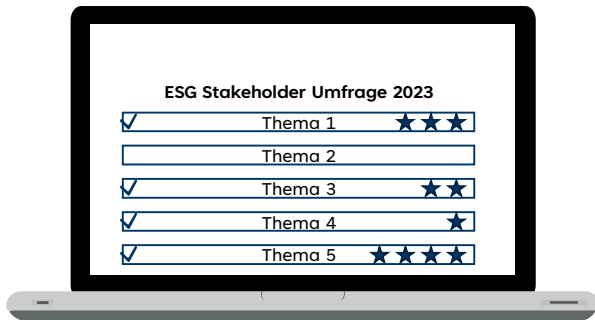
Unser Ansatz in der Stakeholder-Einbindung:

- Ausarbeitung individueller Briefing-Materialien für jede Stakeholdergruppe
- Projektmanagement, insbesondere im Hinblick auf den Zeitplan
- Erste Anlaufstelle für Fragen
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit einzelnen hochrangigen Interessengruppen

Durchführung einer Stakeholder-Befragung zur Themenermittlung mit Inside-Out-Relevanz

IIIb Durchführung einer quantitativen Stakeholder-Befragung

Quantitativer Fragebogen



Verfahren für eine schlanke quantitative Stakeholder-Befragung:

1. Erstellung Online-Fragebogen, einschließlich kurzer Einführung
2. Die Stakeholder-Umfrage wird online durchgeführt, um möglichst viele Antworten von möglichst vielen Stakeholdern zu erhalten
3. Nach der Durchführung der Umfrage wird das Projektteam die Ergebnisse auswerten und für die nächsten Schritte der Wesentlichkeitsanalyse aufbereiten

Erstellung einer Bewertung potenziell wesentlicher ESG-Themen und deren Bedeutung für das Unternehmen durch Stakeholder-Befragung

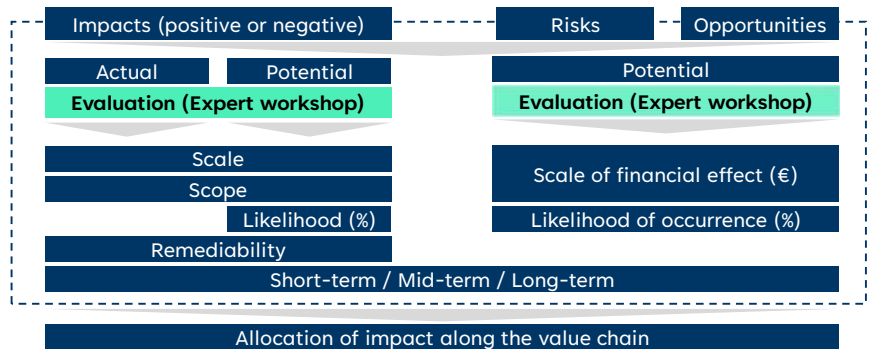
Bewertung der relevanten nicht-finanziellen Impacts, Risks und Opportunities

IV Expert:innenworkshop

Potentielle Workshop-Teilnehmende

- Risk Management
- ESG-Abteilung
- Controlling
- Fachexpert:innen
- Compliance
- Ggf. externe Expert:innen

Bewertung der Impacts, Risks und Opportunities nach folgenden CSRD-Kriterien:



Vorstands-Workshop zur Priorisierung aller potenziell wesentlichen Themen durchführen

V Finale Priorisierung von ESG-Themen durch den Vorstand

Prioritätensetzung



Vorstands-Workshop

Workshop mit Vorstandsmitgliedern zur Präsentation der Ergebnisse und zur Festlegung von Prioritäten

Schritt 1: Präsentation der Ergebnisse

Ergebnisse von Stakeholderbefragung

&

Expert:innen-schätzungen

Schritt 2: Priorisieren & Schwellwerte

Themen	Strategische Prioritäten
Nr. 1	☑ ★★★★★
Nr. 2	☑ ★★★★★
Nr. 3	☑ ★★★
Nr. 4	☑ ★★★★★
Nr. 5	☐
Nr. 6	☐ ★★



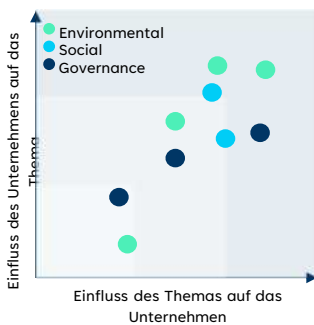
Ergebnis:

Konsolidierte Liste der wesentlichen Themen inkl. definierter Schwellwerte

Überführung der Ergebnisse in Wesentlichkeitsmatrix und CSRD-konforme Dokumentation

VI Veröffentlichung der Ergebnisse und Einbettung der Wesentlichkeitsmatrix im nichtfinanziellen Reporting

Berichterstattung und nächste Schritte



Beschreibung und Bewertung der Impacts, Risks und Opportunities



Anschließende Schritte in Strategie & Reporting:

- Überführung der Ergebnisse in die Erstellung einer übergeordneten ESG-Strategie; Definition konkreter ESG-Ziele und -Roadmaps
- Abgleich wesentlicher Themen mit ESRS-Themenbereichen zur Bestimmung des künftigen CSRD-Reporting-Scopes
- Überführung festgestellter nichtfinanzieller Risiken und Chancen in das (ESG) Risk Reporting

5 | Identifizierung und Sammlung von ESG-Daten

Wesentliche Herausforderung der CSRD-Berichterstattung

CSRD-Readiness-Check Schritt für Schritt angehen

Projektablauf

Step 1

Ermittlung des Erfüllungsgrades der veröffentlichten Information

- Ermittlung des Erfüllungsgrades aller als wesentlich identifizierten Datenpunkte
- Erfüllungsgrad wird eingeschätzt nach:
 - Fully fulfilled
 - Info available
 - Partially fulfilled
 - Not fulfilled



Step 2

Identifizierung der zu berichtenden Datenpunkte

- Identifizierung der Datenpunkte, die freiwillig und/oder nicht im ersten Jahr verpflichtend berichtet werden müssen
- Priorisierung der Datenbeschaffung



Step 3

Identifizierung der nächsten Schritte

- Erstellung der Strategie zur vollständigen Datensammlung und Einleitung der nächsten Schritte



Übersicht aller relevanter Angabepflichtigen und -anforderungen

ESRS Disclosure Requirements (erstes Anwendungsjahr 2024)

ESRS Disclosure Requirements	Governance	IRO management	Metrics & Targets	Strategy	Gesamt
ESRS 2: General Disclosures	30	30	16	18	94
ESRS E1: Climate Change	1	30	124	24	179
ESRS E5: Resource use and circular economy	-	18	32	-	50
ESRS S1: Own workforce	-	48	6	12	66
ESRS G1: Business conduct	2	24	13	-	39
Gesamtergebnis	33	150	191	54	428

Status Quo Beispiel

Not applicable	Fully fulfilled	Info available	Partially fulfilled	Not fulfilled	Gesamt
4	10	18	33	29	94
32	23	22	37	65	179
-	4	8	9	29	50
6	10	4	15	31	66
4	10	8	8	9	39
46	57	60	102	163	428

1 Phase-in, Anwendbarkeit und/oder nicht verpflichtende Anforderungen wurden eliminiert

Überblick: ESG Daten & Software

Der Weg von Datenpunkten zur Vollautomatisierung

Auswahl & Konsolidierung der Daten

- Auswahl der relevanten ESG-Daten
- Überblick über die Datenerhebung

Auswahl & Integration der Software

- Auswahl der Software
- Integration in bestehende Systeme
- Schulung der Mitarbeitenden

Automatisierung

- Effiziente Datenerfassung und Verringerung des Aufwands
- Verknüpfung von Daten über mehrere Anwendungsfälle hinweg



Case Study: Aufbau eines ESG Data Factbooks in Vorbereitung auf ESG-Datenautomatisierung

Der Weg von Datenpunkten zur Vollautomatisierung



- Ziel**
Vorstrukturierung vorhandener ESG-Daten, Priorisierung nach ESG-Ratings und -Rahmenwerken, Nutzung für Datenerhebung
- Timeline**
2-3 Monate
- >5** Berücksichtigte Rahmenwerke und Ratings (z. B. GRI, ISS, Sustainalytics)
- > 250** Identifizierte Makroindikatoren
- > 400** Potenziell anwendbare Teilindikatoren



Internes ESG Factbook Dashboard

- Status quo-Überblick
- Zusammenführung der verschiedenen Prozesse
- Alle Daten an einem Ort

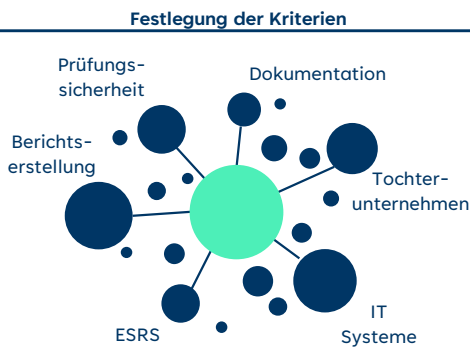
Öffentliches ESG Factbook

- Auswahl aus Daten aus dem internen Factbook
- transparente Darstellung von ESG-Daten für Menschen und Algorithmen
- Direkte Verbindung zu Frameworks und Ratings



Auswahl einer ESG-Software

Der Weg von Datenpunkten zur Vollautomatisierung



Auswahl des richtigen Softwareanbieters



	Datensicherheit	IT-Schnittstellen	Personalisierbarkeit
Option A	✓	✓	✗
Option B	✗	✓	✗
Option C	✓	✗	✓



6 | Relevanz und Chancen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Relevanz & Chancen der Nachhaltigkeitsberichterstattung



Wir sind für Sie da

Lisa Watermann
Karl-Scharnagel-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-97
lisa.watermann@gsk.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 GSK Stockmann. Alle Rechte vorbehalten. Der Name GSK Stockmann und das Logo sind eingetragene Markenzeichen.



YOUR PERSPECTIVE.
GSK.DE | GSK-LUX.COM

Lisa Watermann

Rechtsanwältin

Tätigkeitsschwerpunkte

- Aktuelle Tätigkeitsschwerpunkte: Sustainable Finance, MiFID II, Finanzanlagenvermittlungsrecht
- Beratung von Kapitalverwaltungsgesellschaften, Banken und Finanzdienstleistern
- Aufsichtsrechtliche Zulassungsfragen sowie Beratung zur laufenden Aufsichtsplianance
- Compliance und Geldwäscheprevention von Finanzmarktteilnehmern

Ausbildung und beruflicher Werdegang

- Rechtsanwältin bei GSK Stockmann seit 2013
- Fortbildung Nachhaltigkeitsmanagerin (TÜV NORD) 2022
- Secondment bei GSK Luxembourg SA (2016)
- Zugelassen als Rechtsanwältin in 2013
- Referendariat u. a. in einer international tätigen Wirtschaftskanzlei im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht in Frankfurt a.M.
- Studium an der Universität Münster und der Universiteit Maastricht (Niederlande)
- Ausbildung zur Bankkauffrau

Auszeichnungen

- Empfohlene Anwältin in den Bereichen „ESG – Umwelt, Soziales, Unternehmensführung“ (Juve Handbuch 2023/2024)

Kontakt

Karl-Scharnagel-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-97
lisa.watermann@gsk.de

Sektoren

- IMMOBILIENINVESTITIONEN UND ASSET MANAGEMENT
- FINANZDIENSTLEISTUNGEN
- FONDS

Kompetenzen

- INVESTMENTFONDS
- BANK- UND FINANZAUF SICHTSRECHT
- COMPLIANCE
- GELD WÄSCHEPREVENTION



„Mit unserer ESG-Beratung unterstützen wir unsere Mandanten ganzheitlich und kompetenzfeldübergreifend auf diesem Weg. Gemeinsam gestalten wir eine nachhaltige Zukunft.“ *Lisa Watermann, GSK Stockmann*

JUSTUS FISCHER



Justus Fischer

Partner ESG Analytics & Reporting

"Mein Ziel sind messbare ESG-Ergebnisse für meine Klient:innen – durch effiziente Erfassung und Darstellung relevanter ESG-Daten."

justus.fischer@viatomorrow.com

+49 (0) 178 5743 719



Erfahrung:

- 4+ Jahre Erfahrung in den Bereichen **ESG, IR und Kommunikation**
- **>30 Projektleitungen** bei ESG-Aufbau, Compliance-Aufbau (EU-Taxonomie, CSRD) und IPOs
- Aufbau einer **internen ESG-Beratungspraxis** inkl. Mitarbeiterschulung und Projektakquise

95

95

UPDATE ESG & NACHHALTIGKEIT // GESETZLICHE UND REGULATORISCHE EINORDNUNG



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

96



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 GSK Stockmann. Alle Rechte vorbehalten. Der Name GSK Stockmann und das Logo sind eingetragene Markenzeichen.

Berlin
Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203507-0
F +49 30 203507-44
berlin@gsk.de

Frankfurt am Main
Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

Hamburg
Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

Heidelberg
Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

München
Karl-Schamagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

Luxemburg
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 2718 02-00
F +352 2718 02-11
luxembourg@gsk-lux.com

London
Queens House, 8-9 Queen Street,
Cheapside
London EC4N 1SP, Vereinigtes Königreich
T +44 20 4512 6869
london@gsk-uk.com



YOUR PERSPECTIVE.
[GSK.DE](https://www.gsk.de) | [GSK-LUX.COM](https://www.gsk-lux.com)

VIELEN DANK!

Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Telefon: 089 / 889 690 610

Fax: 089 / 889 690 666

info@better-orange.de

www.better-orange.de